

Fördergesellschaft des Lions-Club Potsdam – Sanssouci
c/o Robert Oppermann
Margueritenweg 12
14532 Stahnsdorf

Satzung des eingetragenen Vereins
Fördergesellschaft des Lions-Club Potsdam Sanssouci
Amtsgericht Potsdam VR 1696 P
(Stand 2013)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Fördergesellschaft des Lions-Club Potsdam-Sanssouci e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Pflege des Lionsgedankens durch Verbreitung des ethischen Grundsatzes des selbstlosen Dienens im täglichen Leben.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung der Jugend- und Altenpflege,
- die Förderung der Denkmalpflege sowie
- die Förderung der Völkerverständigung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unmittelbar Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft bzw. zuwendet, die selbst mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

Darüber hinaus hat der Verein die Absicht, Einrichtungen der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenpflege durch finanzielle Mittel oder Bereitstellung von Sachmitteln zu unterstützen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege in Brandenburg durch Spenden zu fördern.

Der Verein will Kontakte auch mit Personen und Vereinen im Ausland suchen, um dort gemeinsam im Sinne der Ziele des Vereins und zum besseren Verständnis zwischen den Völkern tätig zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle Personen- und Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod, Auflösung der Personenvereinigung der juristischen Personen oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die zugleich Mitglieder des Lions-Club Potsdam-Sanssouci sind. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Herstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

Satzungsändernde Vorschläge erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Ausführung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

bei natürlichen Personen durch persönliches Erscheinen oder durch schriftliche Delegation des Stimmrechts an andere Mitglieder, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen darf, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestellten Vertreter.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigene, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz, Bezirkverband Potsdam zu, das es ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stahnsdorf, den 9. April 2013